

Gemeinde: Tulbing

Wahl in die NÖ Landarbeiterkammer am 17. Mai 2020

Auflegung des Wählerverzeichnisses

Für die Durchführung der Wahl in die NÖ Landarbeiterkammer wird das angelegte Wählerverzeichnis zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

Gemeinde:	Tulbing	
Wahlsprenkel:	1 Katzelsdorf	
Auflegungsort: (in einem allgemein zugänglichen Amtsraum)	Gemeindeamt – Hauptplatz 1, 3434 Katzelsdorf	
Einsichtsfrist:	10. Februar 2020 bis einschließlich 14. Februar 2020	
Montag, 10.2.2020	von 7:00 Uhr	bis 11:00 Uhr
Dienstag, 11.2.2020	von 8:00 Uhr	bis 12:00 Uhr
Mittwoch, 12.2.2020	von 8:00 Uhr	bis 12:00 Uhr
Donnerstag, 13.2.2020	von 15:00 Uhr	bis 19:00 Uhr
Freitag, 14.2.2020	von 8:00 Uhr	bis 12:00 Uhr
Frist für Berichtigungsanträge:	von 10. Februar 2020 bis einschließlich 24. Februar 2020	

Innerhalb der Einsichtsfrist kann jedermann in das Wählerverzeichnis Einsicht nehmen und davon Abschriften oder Vervielfältigungen herstellen.

Innerhalb von 14 Tagen ab Beginn der Einsichtsfrist kann jeder Kammerzugehörige unter Angabe seines Namens und der Wohnadresse gegen das Wählerverzeichnis bei der Gemeindewahlbehörde schriftlich oder mündlich einen Berichtigungsantrag einbringen (Antragsteller). Der Antragsteller kann die Aufnahme eines Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis oder die Streichung eines Nichtwahlberechtigten aus dem Wählerverzeichnis begehren.

Die Berichtigungsanträge müssen bei der Gemeindewahlbehörde noch vor Ablauf der Frist für die Einbringung der Berichtigungsanträge einlangen; andernfalls finden sie keine Berücksichtigung.

Der Berichtigungsantrag ist, falls er schriftlich eingebracht wird, für jeden Berichtigungsfall gesondert zu überreichen. Hat der Berichtigungsantrag die Aufnahme eines Wahlberechtigten zum Gegenstand, so sind auch die zur Begründung des Berichtigungsantrages notwendigen Belege anzuschließen.

Wird im Berichtigungsantrag die Streichung eines Nichtwahlberechtigten begehrt, so ist der Grund hierfür anzugeben. Alle Berichtigungsanträge, auch nur mangelhaft belegte, sind von der Gemeindewahlbehörde entgegenzunehmen.

Ist ein Berichtigungsantrag von mehreren Antragstellern unterzeichnet, so gilt, wenn kein Zustellungsbevollmächtigter genannt ist, der an erster Stelle unterzeichnete als zustellungsbevollmächtigt.

Dies wird gemäß § 18 Abs. 2 der NÖ LAK-WO, LGBl. Nr. 85/2019, kundgemacht.

Tulbing, am 30. Jänner 2020

Angeschlagen am: 31.1.2020

Abgenommen am: 18.5.2020



Der Bürgermeister:
Thomas Probst